

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Bühl (CDU)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Höhe der Kosten der Unterkunft für Sozialhilfeempfänger

Die Kosten für Unterkunft und Heizung ist ein Begriff aus dem deutschen Fürsorgerecht, der in § 22 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (Arbeitslosengeld II), § 35 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (Sozialhilfe) und § 3 Asylbewerberleistungsgesetz (Asylbewerberleistung) definiert ist. In Thüringen werden nach meiner Auffassung sehr unterschiedliche Sätze für die Erstattung der Kosten der Unterkunft für Sozialhilfeempfänger erstattet. Dies führt nach mir vorliegenden Erkenntnissen zum Beispiel im Ilm-Kreis dazu, dass die Sätze schwerlich für eine Finanzierung von angemessenem Wohnraum in Ilmenau reichen und Anpassungen bisher kaum vorgenommen wurden.

Das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie hat die **Kleine Anfrage 7/298** vom 28. Januar 2020 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 27. März 2020 beantwortet:

Vorbemerkungen:

Nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) und dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) werden Existenzsicherungsleistungen unter Berücksichtigung von anzurechnendem Einkommen und Vermögen erbracht. Zu den Existenzsicherungsleistungen zählen auch die Bedarfe für Unterkunft und Heizung. Die Leistungsvoraussetzungen, die Leistungshöhe und die Leistungserbringung sind einzeln in den genannten Gesetzen beschrieben. Die nachstehenden Antworten beziehen sich somit auf die jeweils anzuwendende Rechtsnorm.

1. Wie werden die Kosten der Unterkunft berechnet?

Antwort:

Zweites Buch Sozialgesetzbuch:

Nach § 22 Abs. 1 SGB II werden die Bedarfe für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind. Es erfolgt eine getrennte Bewertung der angemessenen Bedarfe für Unterkunft und für die Heizung.

Zur Bestimmung der im Einzelfall angemessenen Aufwendungen der Unterkunft ist zunächst der abstrakt angemessene Bedarf durch den kommunalen Träger der Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende zu ermitteln. Die Ermittlung der abstrakt angemessenen Aufwendungen der Unterkunft (Angemessenheitsgrenze) ist nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts in einem mehrstufigen Verfahren unter Anwendung der sogenannten Produkttheorie durchzuführen. Hierbei ist die nach der Personenzahl in der Bedarfsgemeinschaft abstrakt angemessene Wohnungsgröße mit dem im jeweiligen Vergleichsraum angemessenen durchschnittlichen Quadratmeterpreis der Miete zu multiplizieren. Zur Festlegung der abstrakt angemessenen Wohnfläche ist nach ständiger Rechtsprechung auf die Wohnraumgrößen für Wohnberechtigte im sozialen Mietwohnungsbau abzustellen, das heißt auf die

Werte, die die Länder aufgrund von § 10 des Gesetzes über die soziale Wohnraumförderung (WoFG) festgesetzt haben. Nach Feststellung der Wohnraumgröße ist in einem zweiten Schritt der Wohnungsstandard zu berücksichtigen. Angemessen sind die Aufwendungen für eine Unterkunft nur dann, wenn diese nach Ausstattung, Lage und Bausubstanz einfachen und grundlegenden Bedürfnissen genügt und keinen gehobenen Wohnstandard aufweist. Die Unterkunft muss hinsichtlich der aufgeführten Kriterien, die als Mietpreis bildende Faktoren regelmäßig im Quadratmeterpreis ihren Niederschlag finden, im unteren Segment der nach Größe in Betracht kommenden Wohnungen in dem räumlichen Bezirk liegen, der den Vergleichsmaßstab bildet. Die hierbei vom Grundsicherungsträger gewählte Datengrundlage muss auf einem schlüssigen Konzept beruhen, das eine hinreichende Gewähr dafür bietet, dass es die aktuellen Verhältnisse des örtlichen Wohnungsmarktes wiedergibt. Verfügt der kommunale Träger über kein schlüssiges Konzept und damit über keine in rechtlicher Weise bestimmte Angemessenheitsgrenzen, bilden die Werte nach § 12 Wohngeldgesetz (WoGG) zuzüglich eines Zuschlags von zehn Prozent die Angemessenheitsgrenze.

In einem letzten Schritt ist zu überprüfen, ob nach der Struktur des Wohnungsmarktes am Wohnort des Hilfebedürftigen tatsächlich auch die konkrete Möglichkeit besteht, eine abstrakt als angemessen eingestufte Wohnung konkret auf dem Wohnungsmarkt anmieten zu können. Besteht eine solche konkrete Unterkunftsalternative nicht, sind die Aufwendungen für die tatsächlich angemietete Unterkunft auch in unangemessenem Umfang zu übernehmen.

Die Kosten für die Heizung werden durch eine Vielzahl von Faktoren beeinflusst (z.B. Energiekosten, individueller Energieverbrauch, Lage und Isolierung der Wohnung, örtliches Klima). Die besonderen Umstände des Einzelfalles sind daher bei der Einschätzung, ob die geltend gemachten Aufwendungen für die Heizung angemessen sind, demzufolge explizit zu berücksichtigen. Nicht erstattungsfähig sind Heizkosten nur dann, wenn sie bei sachgerechter und wirtschaftlicher Beheizung als der Höhe nach im Einzelfall nicht erforderlich erscheinen. Anhaltspunkte für ein unwirtschaftliches beziehungsweise unsachgemäßes Heizverhalten ergeben sich, wenn die Heizkosten im Einzelfall die Grenzwerte des Kommunalen Heizspiegels und - soweit ein solcher nicht vorhanden ist - des Bundesweiten Heizspiegels überschreiten.

Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch:

Nach § 35 Abs. 1 SGB XII werden die Bedarfe für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind. Das Verfahren zur Bestimmung der angemessenen Bedarfe für Unterkunft und Heizung entspricht dem für das SGB II beschriebenen Verfahren.

Asylbewerberleistungsgesetz:

Nach § 6 Abs. 1 des Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetzes (ThürFlüAG) sind die Verhältnisse der Nutzung von Gemeinschafts- und Einzelunterkünften zwischen den nach § 2 ThürFlüAG zuständigen Unterbringungsbehörden und den nach § 1 ThürFlüAG untergebrachten Personen öffentlich-rechtlich. Das heißt, dass der zuständige Landkreis oder die zuständige kreisfreie Stadt die Kosten der Unterkunft trägt, die er den betreffenden Personen in der Regel als Sachleistung zur Verfügung stellt.

Die den kommunalen Gebietskörperschaften entstehenden Kosten setzen sich insbesondere aus gegebenenfalls anfallenden Mietkosten, Kosten für Heizung und Elektroenergie und Wohnungsinstandhaltungskosten zusammen.

2. Wie oft hat eine Neuberechnung zu erfolgen?

Antwort:

Zweites Buch Sozialgesetzbuch/Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch:

Nach Auffassung des Bundessozialgerichts sind die abstrakten Angemessenheitsgrenzen regelmäßig zu überprüfen und gegebenenfalls neu festzusetzen. Bei der Nettokaltmiete ist eine Frist von zwei Jahren, bei den Heizkosten eine Frist von einem Jahr nach Datenerhebung und Datenauswertung zu berücksichtigen.

Asylbewerberleistungsgesetz:

Siehe Antwort zu Frage 1.

3. Finden diesbezüglich Gespräche mit den Landkreisen und kreisfreien Städten statt? Wenn ja, mit welcher Zielrichtung?

Antwort:

Zweites Buch Sozialgesetzbuch:

Gemäß § 1 Thüringer Gesetz zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (ThürAGSGB II) führen die Landkreise und kreisfreien Städte als die kommunalen Träger und die zugelassenen kommunalen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende die Aufgaben nach dem SGB II im eigenen Wirkungsbereich durch. Die kommunalen und die zugelassenen kommunalen Träger unterliegen der Rechtsaufsicht. Das Landesverwaltungsamt ist Rechtsaufsichtsbehörde. Im Rahmen der Durchführung der Rechtsaufsicht erstellt das Landesverwaltungsamt Empfehlungen zur Umsetzung der kommunalen Leistungen des SGB II und führt anlassbezogene Gespräche mit den für die Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchenden zuständigen Stellen.

Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch:

Es gibt diesbezüglich keine irgendwie geregelten beziehungsweise institutionalisierten Gespräche zwischen Land und Landkreisen beziehungsweise kreisfreien Städten. In der Praxis folgen die Werte für das SGB XII ohnehin dem oben für das SGB II beschriebenen Verfahren; ein besonderes Gesprächsformat zur Erörterung von Verfahren und Ergebnissen ist nicht geboten. Allerdings erfolgt nach § 4 Abs. 4 Nr. 3 ThürAGSGB XII kontinuierlich die Beratung der örtlichen Träger der Sozialhilfe mit dem Ziel der einheitlichen Anwendung des Sozialhilferechts im Rahmen von Rundschreiben oder direkten Schulungen. Hierbei spielen bedarfsweise auch Fragen der Unterkunftskosten eine Rolle.

Asylbewerberleistungsgesetz:

Siehe Antwort zu Frage 1.

4. Welche Sätze zur Erstattung für Kosten der Unterkunft werden nach Kenntnis der Landesregierung in Thüringen erstattet (bitte nach Landkreisen und Gemeinden auflisten)?

Antwort:

Zweites Buch Sozialgesetzbuch/Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch:

Wie bereits in der Antwort zu Frage 1 beschrieben, werden die Bedarfe für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind. Von den kommunalen Trägern der Leistungen für Unterkunft und Heizung werden über das sogenannte schlüssige Konzept Richtwerte ermittelt, bis zu denen die Angemessenheit der Bedarfe für die Unterkunft in Abhängigkeit zur Größe der Bedarfsgemeinschaft vorliegt. Für die Beantwortung der Kleinen Anfrage erfolgte eine Erhebung der Richtwerte für die angemessenen Bruttokaltmieten bei den Landkreisen und kreisfreien Städten (siehe Anlage).

Asylbewerberleistungsgesetz:

Siehe Antwort zu Frage 1.

5. Welche Steigerung dieser Sätze hat es nach Kenntnis der Landesregierung in den letzten Jahren gegeben (bitte nach Landkreisen und Gemeinden auflisten)?

Antwort:

Zweites Buch Sozialgesetzbuch/Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch

Eine detaillierte Übersicht zu den Steigerungssätzen der Richtwerte für die abstrakte Angemessenheit der Bedarfe für die Unterkunft bezogen auf die letzten Jahre liegt der Landesregierung nicht vor.

Asylbewerberleistungsgesetz:

Siehe Antwort zu Frage 1.

6. Wie schätzt die Landesregierung die benannten Sätze im Hinblick auf Mietsteigerungen und tatsächliche Bedarfe im Freistaat Thüringen ein?

Antwort:

Zweites Buch Sozialgesetzbuch/Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch:

Die unter Frage 1 beschriebenen Verfahren zur Bestimmung der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung berücksichtigen hinreichend die Mietsteigerungen und die tatsächlichen Bedarfe im Freistaat.

Asylbewerberleistungsgesetz:

Siehe Antwort zu Frage 1.

Werner
Ministerin

Anlage*

Endnote:

- * Auf den Abdruck der Anlage wurde verzichtet. Ein Exemplar der Antwort der Landesregierung mit Anlage erhielten jeweils vorab der Fragesteller und die Fraktionen. In der Landtagsbibliothek liegt diese Drucksache mit Anlage zur Einsichtnahme bereit. Des Weiteren kann sie unter der oben genannten Drucksachennummer im Abgeordneteninformationssystem sowie im Internet unter der Adresse: www.parldok.thueringen.de eingesehen werden.

Anlage zur Frage Nr. 4 der Kleinen Anfrage Nr. 298,
 Datenquelle: Erhebung TLVwA

Landkreis / kreisfreie Stadt	Vergleichsraum	angemessene Bruttokaltmiete in Euro			
		1-Personen-BG bis 45/50 m ²	2-Personen-BG bis 60 m ²	3-Personen-BG bis 75 m ²	4-Personen-BG bis 90 m ²
Altenburger Land	Meuselwitz, Lucka, Mehna, Kriebitzsch, Starkenberg	277,65	345,00	444,00	513,00
	Stadt Altenburg, Fockendorf, Gerstenberg, Göhren, Göpfersdorf, Haselbach, Langenleuba-Niederhain, Lödla, Monstab, Nobitz, Rositz, Treben, Windischleuba	280,80	337,20	429,00	500,40
	Stadt, Schmölln, Stadt Gößnitz, Dobitschen, Göllnitz, Heukewalde, Heyersdorf, Jonaswalde, Löbichau, Ponitz, Posterstein, Thonhausen, Vollmershain	261,45	331,20	421,50	496,80
Landkreis Eichsfeld	Stadt Heilbad Heiligenstadt und Ortsteile Wohngeldtabelle Mietstufe 2	381,00	461,00	549,00	641,00
	Stadt Leinefelde-Worbis und Ortsteile sowie restlicher Landkreis Wohngeldtabelle Mietstufe 1	338,00	409,00	487,00	568,00
Landkreis Gotha	ein Vergleichsraum	271,80	361,80	435,75	513,00
Landkreis Greiz	Berga, Zeulenroda-Triebes, Auma-Weidatal, Hohenleuben, Cossengrün, Eubenberg, Hohndorf, Kölbelmühle, Langenwetzendorf, Kühndorf, Göhren-Döhlen, Mohlsdorf-Teichwolframsdorf, VG Leubatal, Harth-Pöllnitz, Staitz	253,00	317,00	395,00	445,00

Landkreis / kreisfreie Stadt	Vergleichsraum	angemessene Bruttokaltmiete in Euro			
		1-Personen-BG bis 45/50 m ²	2-Personen-BG bis 60 m ²	3-Personen-BG bis 75 m ²	4-Personen-BG bis 90 m ²
	Bad Köstritz, VG Münchenbernsdorf, Caaschwitz, Hartmannsdorf, Kraftsdorf	268,00	331,00	422,00	510,00
Landkreis Greiz	VG Am Brahmatal, VG Wünschendorf/Elster ohne Wünschendorf, Ronneburg	268,00	331,00	422,00	510,00
	Crimla, Weida, Wünschendorf	267,00	329,00	415,00	490,00
	Greiz, Bretmühle, Eichleite, Gablau, Hasental, Herrenreuth, Landesgrenze, Leiningen, Neumühle, Pansdorf, Pommeranz, Reinsdorf, Silberloch, Steinermühle, Thalbach, Tremnitz, Weißer Stein	268,00	327,00	407,00	486,00
	Dörtendorf, Förthen, Grüna, Höllenschenke, Kleinwolschendorf, Karnich, Läwitz, Langenwolschendorf, Leitlitz, Mehla, Merkerdorf, Nässa, Niederböhmersdorf, Pahren, Pfersdorf, Piesigwitz, Qingenberg, Reißigmühle, Stelzendorf, Treibes, Weckersdorf, Weißendorf, Wöhlsdorf, Zadelsdorf, Zeulenroda, Zscherlich	264,00	334,00	419,00	509,00
Landkreis Hildburghausen	ein Vergleichsraum	268,32	309,60	395,25	464,40
Ilmkreis	Amt Wachsenburg, VG Riechheimer Berg, Arnstadt, Stadtilm, Geratal (Gemeinden Gossel, Liebenstein), VG Geratal/Plaue (Gemeinde Plaue ohne Gemarkung Neusiß)	289,44	359,40	447,75	523,80

Landkreis / kreisfreie Stadt	Vergleichsraum	angemessene Bruttokaltmiete in Euro			
		1-Personen-BG bis 45/50 m ²	2-Personen-BG bis 60 m ²	3-Personen-BG bis 75 m ²	4-Personen-BG bis 90 m ²
	Geratal (ohne Gemeinden Gossel, Liebenstein), VG Geratal/Plaue (ohne Gemeinde Plaue, mit Gemarkung Neusiß), Ilmenau, Großbreitenbach	286,56	351,60	437,25	505,80
Kyffhäuserkreis	Sondershausen, Ebeleben (mit Abtsbessingen, Bellstedt, Freienbessingen, Holzsußra, Rockstedt, Thüringenhausen, Wolferschwenda), VG Greußen (mit Clingen, Greußen, Großenehrich, Niederbösa, Oberbösa, Topfstedt, Trebra, Wasserthaleben, Westgreußen), Helbedündorf, Kyffhäuserland	280,32	346,80	432,00	511,20
	Bad Frankenhausen/Kyffhäuser, Roßleben-Wiehe, An der Schmücke (mit Etzleben und Oberheldrungen), Artern (mit Borxleben, Gehofen, Kalbsrieth, Mönchpiffel-Nikolausrieth, Reinsdorf)	273,60	331,80	436,50	497,70
Landkreis Nordhausen	ein Vergleichsraum	283,50	363,00	447,00	540,90
Saale-Holzland-Kreis	Bürgel Graitschen bei Bürgel, Nausnitz, Poxdorf, VG Cam.-Do, VG Heidel., VG Hermsd., VG Hügell., Kahla, Bad Klosterlausnitz mit Albersdorf, Bobeck, Scheiditz, Schlöben, Schöngleina, Serba, Tautenhain, Waldeck, Weißenborn, Stadtroda mit Bollberg Möckern, Quirla, Ruttersdorf-Lotschen, VG Südl. Saalet.	299,52	370,80	451,50	539,10

Landkreis / kreisfreie Stadt	Vergleichsraum	angemessene Bruttokaltmiete in Euro			
		1-Personen-BG bis 45/50 m ²	2-Personen-BG bis 60 m ²	3-Personen-BG bis 75 m ²	4-Personen-BG bis 90 m ²
	Eisenberg mit Gösen, Hainspitz, Mertendorf, Petersberg, Rauschwitz	292,80	333,00	409,50	444,60
Saale-Orla-Kreis	Pößneck, Neustadt Orla (Dreitzsch, Geroda, Lemnitz, Miesitz, Mittelpöllnitz, Rosendorf, Schmieritz, Tömmelsdorf, Triptis, Dreba, Linda, Knau), VG Oppurg (Bodelwitz, Döbritz, Gertewitz, Grobengereuth, Langenorla, Lausnitz, Nimritz, Oberoppurg, Quaschwitz, Solkwitz, Weira , Wernburg	302,88	357,60	442,50	532,80
	Bad Lobenstein, Gefell, Remptendorf, Saalburg-Ebersdorf, Schleiz, Tanna Hirschberg, VG Ranis-Ziegenrück, Rosenthal am Rennsteig, VG Seenplatte, Wurzbach	292,32	366,60	459,75	516,60
Landkreis Saalfeld-Rudolstadt	ein Vergleichsraum	300,00	360,00	450,00	542,70
Landkreis Schmalkalden-Meiningen	Vergleichsraum Meiningen	283,22	343,20	420,75	493,20
	Vergleichsraum Schmalkalden	268,03	282,00	398,25	452,70
	Vergleichsraum Zella-Mehlis	299,88	363,00	447,00	511,20
Landkreis Sömmerda	ein Vergleichsraum	280,00	373,00	415,00	498,00
Landkreis Sonneberg	ein Vergleichsraum	290,50	341,40	438,00	540,00

Landkreis / kreisfreie Stadt	Vergleichsraum	angemessene Bruttokaltmiete in Euro			
		1-Personen-BG bis 45/50 m ²	2-Personen-BG bis 60 m ²	3-Personen-BG bis 75 m ²	4-Personen-BG bis 90 m ²
Unstrut-Hainich-Kreis	Mühlhausen: Anrode, Menterode, Dünwald, Unstruttal und Mühlhausen, e.G. Südeichsfeld, e.G. Unstut-Hainich, e.G. Vogtei, e.G. Nottertal-Heilinger-Höhen	261,45	332,40	404,25	478,80
Unstrut-Hainich-Kreis	Bad Langensalza: Bad Langensalza, e.G. Herbsleben, VG Badtennstedt	246,60	336,60	408,00	497,70
Wartburgkreis	ein Vergleichsraum	288,00	383,00	473,00	566,00
Landkreis Weimarer Land	ein Vergleichsraum	300,00	350,00	450,00	540,00
Stadt Eisenach	ein Vergleichsraum	336,60	400,80	491,25	569,70
Stadt Erfurt	ein Vergleichsraum	338,88	405,60	501,75	605,70
Stadt Gera	ein Vergleichsraum	265,50	333,60	411,00	479,70
Stadt Jena	ein Vergleichsraum	315,45	419,40	525,00	706,50
Stadt Suhl	Schmiedefeld und Gehlberg	271,80	368,40	426,75	512,10
	Suhl außer Schmiedefeld und Gehlberg	278,29	349,08	435,59	512,66
Stadt Weimar	Wohngeldtabelle Mietstufe 3	426,00	516,00	614,00	716,00